

Fachinformation: Regeln der DüV zum Einsatz organischer Düngemittel

Organische und organisch-mineralische Düngemittel (einschließlich Wirtschaftsdünger), organische Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate sind zum einen Träger von Nährstoffen, welche für die Versorgung von Pflanzen notwendig sind, beinhalten aber auch Kohlenstoff, der zur Förderung des Bodenlebens und zur Verbesserung der Humusversorgung des Bodens von Bedeutung ist. In Abhängigkeit von ihrer Herkunft oder Behandlung verfügen sie über leicht lösliche, sehr gut pflanzenverfügbare Nährstoffe (u. a. Ammonium, Kalium) und über langsam wirkende Nährstoffe, (organisch gebundener Stickstoff und Phosphor), die erst durch Mineralisation pflanzenverfügbar werden.

Durch die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) wird die Ausbringung von organischen Nährstoffträgern (incl. Wirtschaftsdüngern) zunehmend restriktiver geregelt. Dies gilt insbesondere für die zeitliche Begrenzung der Ausbringung, die Höhe der Nährstoffanrechnung, die zur Düngung zugelassenen Fruchtarten, die Anforderungen an die Ausbringung sowie die Vorgaben zur Ermittlung der Nährstoffgehalte und Aufbringungsmengen einschließlich der damit verbundenen Aufzeichnungspflichten. Nachfolgend wird auf Regelungen eingegangen, die insbesondere beim Einsatz der organischen Düngung mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten sowie organischen Reststoffen nach der Novelle der DüV 2020 zu beachten sind.

Düngebedarfsermittlung für Stickstoff- und Phosphor vor der Ausbringung

Mit der Novellierung der DüV im Mai 2020 wurden neue Vorgaben hinsichtlich der Ableitung des Düngebedarfs gemacht. Vor dem Ausbringen von wesentlichen Stickstoff- und Phosphormengen ist nunmehr immer mit einer Düngebedarfsermittlung für beide Nährstoffe entsprechend DüV (§ 3 Abs. 2) zu berechnen, ob auf der vorgesehenen Fläche ein Düngebedarf für diese Nährstoffe besteht. Dadurch ist bereits zur Düngung im Herbst nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Düngebedarfsermittlung für die zur Stickstoffdüngung zugelassenen Kulturen (Winterraps, Wintergerste nach Getreidevorfrucht, Zwischenfrüchte und Feldfutter) durchzuführen. Gleiches trifft für die Düngung von Grünland oder Dauergrünland bzw. von mehrschnittigem Feldfutter nach dem letzten Schnitt zu.

Da organische Düngemittel neben Stickstoff auch Phosphor enthalten, ist bei der organischen Düngung zu beachten, dass hohe Phosphorbodengehalte (Gehaltsklasse E, $> 25 \text{ P}_2\text{O}_5 \text{ mg/100 g Boden}$, DL-Methode) die Zufuhr von Stickstoff über organische Düngemittel aufgrund der Beschränkung für die Phosphordüngung erheblich einschränken können.

In die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff sind im Unterschied zur DüV 2017 nur noch die zu den Vorkulturen mit einer organischen Düngung ausgebrachten Stickstoffmengen in Höhe von 10 % der aufgebrachten Gesamtstickstoffmenge zu berücksichtigen. Die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste gedüngten organischen Stickstoffmengen werden künftig nicht mehr mit 10 % bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr berücksichtigt, sondern gehen entsprechend der Mindestwirksamkeit nach DüV (Tabelle 1) bzw. dem Anteil an verfügbarem Stickstoff direkt in die Stickstoffdüngung zur Kultur ein.

Die für alle Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten in [nicht nitratbelasteten Gebieten](#) eines Betriebes ermittelten Nährstoffbedarfsmengen sind bis zum Ablauf des 31. März des folgenden Kalenderjahres zu einer betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen.

Für alle Flächen eines Betriebes, die in [nitratbelasteten Gebieten](#) liegen, ist der ermittelte Stickstoffdüngbedarf der betroffenen Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten gesondert und bereits bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu einem Gesamtstickstoffbedarf zusammenzufassen. Dieser Gesamtstickstoffbedarf ist um 20 % zu reduzieren und als Obergrenze für den Gesamtstickstoffeinsatz



auf den jeweiligen Flächen im nitratbelasteten Gebiet im laufenden Kalenderjahr zu betrachten. Die Reduzierung des Düngebedarfs um 20 % gilt dabei für den Gesamtstickstoffbedarf aller Flächen des Betriebes im nitratbelasteten Gebiet, aber nicht für die einzelne Fläche. Daher kann bei der Verteilung der berechneten Gesamtstickstoffmenge zwischen den Kulturen variiert werden. Der nach DüV berechnete Stickstoffbedarfswert der jeweiligen Kultur darf jedoch nicht überschritten werden. Alle Stickstoffdüngemaßnahmen auf den in einem nitratbelasteten Gebiet liegenden Flächen eines Betriebes dürfen insgesamt die um 20 % reduzierte Stickstoffbedarfsmenge nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Regel sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in nitratbelasteten Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg/ha Gesamtstickstoff je Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Anrechnung des organischen Stickstoffs bei der Düngung

Bei der Deckung des berechneten Stickstoffdüngungsbedarfs über organische und organisch-mineralische Nährstoffträger sind die Mindestwirksamkeiten aus der DüV 2020 Anlage 3 (Tabelle 1), mindestens jedoch der Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, zu berücksichtigen (siehe Hinweise zur Umsetzung der DüV 2020). Diese wurden mit der Novellierung der DüV 2020 für flüssige organische Düngemittel angehoben. Für nicht aufgeführte Düngemittel sind die Mindestwerte der Stickstoffanrechnung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (LFB) zu erfragen.

Tabelle 1: Mindestwerte für die Ausnutzung von Stickstoff aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens bzw. in den Nachwirkungsjahren (**Auszug**)

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit der Stickstoffnachlieferung in % des Gesamtstickstoffgehaltes im			
	Aufbringungsjahr		Nachwirkungsjahr	
	AL	GL ¹⁾	AL	GL ¹⁾
Gülle - Rind	60 (alt 50)	50 (ab 2025 60)	10	
Gülle - Schwein	70 (alt 60)	60 (ab 2025 70)	10	
Gülle/Trockenkot - Geflügel	60		10	
Festmist - Rind, Schaf, Ziege	25		10	
Festmist - Schwein	30		10	
Festmist - Pferd	25		10	
Festmist - sonstige Huf-/ Klautiere	30		10	
Festmist - Geflügel	30		10	
Festmist - sonstige Tiere	30		10	
Jauche - Rind, Schwein	90		10	
Gärrest - flüssig (< 15 % TM)	60 (alt 50)	50 (ab 2025 60)	10	
Gärrest - fest (≥ 15 % TM)	30		10	

1) Grün- bzw. Dauergrünland, mehrschnittiges Feldfutter

Bei der Düngung von Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutter nach dem letzten Schnitt handelt es sich um eine vorweggenommene Düngung für die Aufwüchse im Folgejahr. Deshalb ist für Düngungsmaßnahmen nach dem letzten Schnitt eine Düngebedarfsermittlung bereits im Herbst durchzuführen. Die nach dem letzten Schnitt aufgebrauchten Stickstoffmengen gehen dann mit den Mindestwerten nach Tabelle 1 in die Stickstoffdüngung des Folgejahres ein.



Regelungen für die Aufbringung von organischen Düngemitteln auf Ackerland

Auf Ackerland in [nicht nitratbelasteten Gebieten](#) dürfen wie bisher nach der Ernte der letzten Hauptfrucht (auch Zweitfrucht) bis zum Ablauf des 31. Januar, der Sperrzeit, keine Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden.

Abweichend von diesem allgemeinen Stickstoffdüngungsverbot können jedoch bis zum Ablauf des 1. Oktober zu

- Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter bei Aussaat bis 15. September
- Wintergerste bei Getreidevorfrucht und Aussaat bis Ablauf des 1. Oktober

Düngemittel mit wesentlichen Stickstoffgehalten bis in Höhe des Stickstoffbedarfs aufgebracht werden, wenn in diesem Zeitraum die aufgebrachte Stickstoffmenge 30 kg/ha Ammoniumstickstoff bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff nicht übersteigt.

Für Zweitfrüchte, die noch im gleichen Jahr beerntet werden und für die eine Düngebedarfsermittlung nach DüV durchzuführen ist, gelten diese Obergrenzen nicht. Hier wirkt der berechnete Stickstoffdüngbedarf limitierend.

Bei Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost gilt die Sperrzeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar. Bei der Obergrenze für die maximale Aufbringmenge ist der Düngebedarf der Kultur zu beachten.

Für Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst ist die Ausbringung bis zum des 1. Dezember zulässig.

Die Einarbeitungsfrist auf unbestelltem Ackerland in [nicht nitratbelasteten Gebieten](#) von vier Stunden bleibt zunächst bestehen, wird aber ab 2025 auf eine Stunde verkürzt. Ausgenommen sind Festmiste von Huf- und Klautentieren, Komposte und organische und organisch-mineralische Düngemittel mit weniger als 2 % Trockenmasse.

Auf bestelltem Ackerland in [nicht nitratbelasteten Gebieten](#) dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger nur mit Ausbringungstechniken appliziert werden, die diese streifenförmig auf den Boden aufbringen (mindestens Schleppschlauch) oder direkt in den Boden einarbeiten. Für Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittiges Feldfutter gilt diese Vorgabe erst ab 2025.

In [nitratbelasteten Gebieten](#) ist ab dem 1. Januar 2021 nach der Ernte der letzten Hauptfrucht (auch Zweitfrucht) eine Stickstoffdüngung von maximal 30 kg/ha Ammoniumstickstoff bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff nur noch zu Raps zulässig. Diese darf aber nur dann erfolgen, wenn auf dem Schlag bzw. der Bewirtschaftungseinheit ein N_{\min} -Wert von weniger als 45 kg/ha in der Schicht 0 bis 30 cm nachgewiesen wird. Zwischenfrüchte dürfen ab 2021 nach der Ernte der letzten Hauptfrucht (auch Zweitfrucht) nur gedüngt werden, wenn sie im Folgejahr als Futter genutzt werden.

Das Düngeverbot zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung in [nitratbelasteten Gebieten](#) gilt nicht beim Aufbringen von Festmistern von Huf- und Klautentieren sowie Komposten, wenn mit diesen Düngemitteln nicht mehr als 120 kg/ha Gesamtstickstoff aufgebracht werden.

An dieser Stelle wird im Fall des Anbaus von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung im Zusammenhang mit dem Bau von Lagerbehältern auf eine, bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 gültige Sonderregelung hingewiesen.

Beim Anbau von Zweitfrüchten in [nitratbelasteten Gebieten](#), die noch im gleichen Jahr beerntet bzw. als Futter genutzt werden, gilt die im Rahmen der Düngebedarfsermittlung berechnete und nach den Vorgaben des § 13a DüV reduzierte Stickstoffmenge als Obergrenze.

Für Festmiste von Huf- und Klautentieren sowie Komposte wird ab dem 1. Januar 2021 in den [nitratbelasteten Gebieten](#) die Sperrzeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar verlängert.

Die Einarbeitungsfrist auf unbestelltem Ackerland in [nitratbelasteten Gebieten](#) von einer Stunde bleibt entsprechend der Düngeverordnung M-V bestehen.



Ausgenommen sind auch hier Festmiste von Huf- und Klautentieren, Komposte sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel mit weniger als 2 % Trockenmasse.

Auf bestelltem Ackerland in **nitratbelasteten Gebieten** dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger ebenfalls nur mit **Ausbringungstechniken** appliziert werden, die diese streifenförmig auf den Boden aufbringen (mindestens Schleppschlauch) oder direkt in den Boden einarbeiten. Für Grünland, Dauergrünland oder mehrschichtiges Feldfutter gilt diese Vorgabe erst ab 2025.

Regelungen für die organische Düngung auf Grünland und zu mehrjährigem Feldfutter

In **nicht nitratbelasteten Gebieten** dürfen auf Grünland und Dauergrünland sowie Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai) wie bisher in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar keine Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden. Neu ab 2020 ist, dass auf diesen Flächen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit nicht mehr als 80 kg/ha Gesamtstickstoff mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, aufgebracht werden dürfen.

Der Beginn der Sperrzeit für die Stickstoffdüngung auf Grünland und Dauergrünland sowie Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai) in **nitratbelasteten Gebieten** wird ab 2021 auf den 1. Oktober vorgezogen. Zusätzlich wird auf diesen Flächen die in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit am 1. Oktober mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, ausbringbare Stickstoffmenge auf 60 kg/ha Gesamtstickstoff abgesenkt.

Sonstige Regelungen bei der organischen Düngung

Verschiebungen der Sperrzeit können in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn ein Stickstoffdüngbedarf der angebauten Fruchtart nachgewiesen werden kann. Die Verfahrensweise hierzu ist in der Broschüre „Hinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung in M-V“ Abschnitt 3.2.4 beschrieben.

Für Düngemittel mit weniger als 2 % TM (Jauche, Silosickersaft, Stallabwässer auch mit Niederschlagswasser vermischt) können, unter Berücksichtigung von regionaltypischen Gegebenheiten, sowie des Boden- und Gewässerschutzes, auf Antrag des Landwirtschaftsbetriebes ebenfalls Ausnahmen von der Sperrzeit genehmigt werden. Hinweise zum Verfahren sind ebenfalls der Broschüre „Hinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung in M-V“ Abschnitt 3.2.3 zu entnehmen.

Aufzeichnungspflichten

Vor der Ausbringung von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln und sonstigen Reststoffen müssen die Nährstoffgehalte (Gesamtstickstoff, verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, Gesamtphosphat) dieser Nährstoffträger bekannt sein.

Die Ermittlung der Nährstoffgehalte kann über die vom Abgeber (Inverkehrbringer) zu liefernde düngemittelrechtliche Kennzeichnung, auf Grundlage von Richtwerten (Richtwerte zur Umsetzung der DüV) oder durch Analysen nach wissenschaftlich anerkannten Methoden in akkreditierten Laboren erfolgen. Von Technikanbietern werden Gülle- und Gärrestanalysen mit dem NIRS-Verfahren (NahInfrarot-Spektroskopie) während der Ausbringung als Alternative für Laboranalysen angeboten. NIRS ist gegenwärtig in M-V nicht für die Dokumentation der Wirtschaftsdüngeraufbringung sowie der damit verbundenen Ermittlung der Nährstoffgehalte zugelassen, da vor allem Fragen zur Kalibrierung und der Genauigkeit der Messungen unter Praxisbedingungen noch nicht ausreichend geklärt sind.



Die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor ist vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen aufzuzeichnen. Der so aufgezeichnete Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des folgenden Kalenderjahres zu einer betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen. Düngungsmaßnahmen müssen spätestens 2 Tage nach der Aufbringung mit folgenden Angaben aufgezeichnet sein:

- Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
- Menge des Gesamt-N und Gesamt-P₂O₅,
- bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln Menge an verfügbarem N
- Bezeichnung und Größe der Fläche/Bewirtschaftungseinheit

Die aufgebrauchten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor sind bis zum Ablauf des 31. März des folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme jeweils getrennt für die Flächen in nitratbelasteten und nicht nitratbelasteten Gebieten mit folgenden Angaben zusammenzufassen:

Stickstoff (kg N / Betrieb)	Phosphor (kg P₂O₅ / Betrieb)
mineralische Düngemittel	mineralische Düngemittel
Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
davon verfügbarer Stickstoff	
Weidehaltung	Weidehaltung
sonstige organische Düngemittel	sonstige organische Düngemittel
davon verfügbarer Stickstoff	
Bodenhilfsstoffe	Bodenhilfsstoffe
Kultursubstrate	Kultursubstrate
Pflanzenhilfsmittel	Pflanzenhilfsmittel
Abfälle zur Beseitigung (§ 28 KrWG)	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 KrWG)
Stickstoffbindung durch Leguminosen	
sonstige Stoffe	sonstige Stoffe
Summe Gesamtstickstoff kg/Betriebsfläche	Summe Phosphat kg/Betriebsfläche
Summe Gesamtstickstoff kg/ha genutzter LN	
Summe verfügbarer Stickstoff kg/Betrieb	

Aufgrund der detaillierten Zuordnung der einzelnen Nährstoffträger in die nach DüV vorgegebenen Gruppen sind diese bereits während der Erfassung der Düngungsmaßnahmen bzw. spätestens bei der Erstellung der Betriebszusammenfassung nach DüV in die genannten Nährstoffträgergruppen einzuordnen.

Bei Weidehaltung müssen nach Abschluss der Weideperiode die Anzahl der Weidetage sowie die Art und die Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere aufgezeichnet werden.

Weitere, auch bei der organischen Düngung zu beachtende Regelungen

In nitratbelasteten Gebieten ist künftig (ab dem Jahr 2022) eine Stickstoffdüngung zu Sommerungen nur noch zulässig, wenn im Vorjahr eine Zwischenfrucht angebaut und diese nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausgenommen von dieser Forderung sind Flächen mit < 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel und Flächen auf denen die Beerntung der Vorkultur erst nach dem 1. Oktober erfolgen konnte. Die Ausweisung der in M-V von Niederschlägen < 550 mm betroffenen Ackerfeldblöcke erfolgt zeitnah (Fachinformation Zwischenfrucht).



Bei der Obergrenze von 170 kg/ha Gesamtstickstoff für die Düngung mit organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, ist künftig zu beachten, dass diese Obergrenze in nicht nitratbelasteten Gebieten weiterhin für den Gesamtbetrieb gilt, während sie ab 2021 in nitratbelasteten Gebieten für alle Einzelschläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass u.U. Gülle- und Gärreste auch zu bisher nicht organisch gedüngten Kulturen verteilt oder aus dem nitratbelasteten Gebiet abgefahren werden müssen. Hiervon ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt weniger als 160 kg/ha Gesamtstickstoff und davon weniger als 80 kg/ha N in mineralischer Form aufbringen.

Die Düngung in Abhängigkeit vom Bodenzustand wurde durch die Streichung der Ausnahmeregelung für den gefrorenen Boden verschärft. Eine Düngung auf gefrorenem Boden ist damit grundsätzlich nicht mehr zulässig. Dies bedeutet, dass erst nach einem vollständigen Auftauen des Bodens gedüngt werden darf.

Die einzuhaltenden Abstandsregelungen an Gewässern sind ebenfalls neu geregelt worden. Seit Mai 2020 sind von der Böschungsoberkante Hangneigungen ab 5 % und 10 % im Bereich bis 20 m und ab 15 % im Bereich bis 30 m bei der Stickstoff- und Phosphordüngung zu beachten (Fachinformation Gewässerabstände).

Impressum

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de

Bearbeiter:
Katrin Wacker-Fester, M.Sc.
Tel: 0381 20307-28
E-Mail: kwacker@lms-beratung.de

Dr. H.-E.Kape
Tel: 0381 20307-70
E-Mail: hekape@lms-beratung.de

Stand: 15. Juli 2020

Alle Rechte bei den Bearbeitern!

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe!

Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.

